

SOS!

Land unter!

Noch **247** Tage
am **28.04.2017!**

Dipl.- Ing. Klaus Langer, Tel.: 662 5444; Dipl.- Ing. Wolfgang Widder, Tel.: 631 9818
Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für den Einzugs- und
Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal – Ortsteile Buckow-Ost, Rudow (ca. 4.000
Gebäude), Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde (ca. 2.500 Gebäude)
Heilen statt zerstören! www.grundwassernotlage-berlin.de
**Die von der Grundwassernotlage in Berlin Betroffenen haben diese Notlage weder
verursacht noch herbeigeführt, geschweige denn ihre Behebung zu finanzieren!**

Teil 1: Der Berliner Senat plant, die Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg (HeGI) ab 01.01.2018 außer Betrieb zu setzen; es droht eine Flutung hunderter Gebäude per Ansage!!

Unser Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) ist ein potentielles Sumpf- und
Überschwemmungsgebiet mit natürlichen Grundwasserständen um die Geländeoberflächen.

Nur durch eine starke künstliche Grundwasserabsenkung konnte das BRB überhaupt bebaut werden; diese
Grundwasserabsenkung geschah zwischen 1959 und 1990 durch das unserem Gebiet nahe liegende Wasserwerk
Johannisthal (WJ) und dessen Grundwasserförderleistung von ca. 65.000 m³ / Tag.

In dieser Zeit wurde unter den oben genannten Gegebenheiten im BRB vom Bauaufsichtsamt Neukölln ca. 4.000
Bauherrn bescheinigt, dass ihr Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 88 BauO Bln (von 1966)
entspricht, wozu auch die Anforderungen an die Standsicherheit nach § 16 BauO Bln (1966) zählten.

Als nach der politischen Wende die Förderleistung im WJ von 65.000 m³ / Tag auf nur noch 30.000 m³ / Tag
heruntergefahren wurde, führte das im BRB zu einem sprunghaften Anstieg des Grundwassers um mehrere Meter. Das
Grundwasser drang in die Keller hunderter Gebäude und gefährdete massiv ihre vom Bauaufsichtsamt Neukölln zuvor
bescheinigte Standsicherheit und ihre Bausubstanzen.

Das WJ wurde ab dem Jahr 1993 wesentlicher Teil im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP), der Altlastensanierung im
Südosten Berlins. Seine Förderleistung konnte jedoch nicht wieder auf ein höheres Niveau angehoben werden, weil
sonst das nun diffizile und komplexe Förderregime zur Altlastensanierung im WJ selbst gefährdet worden wäre.

**Um der Bevölkerung im BRB und in seinen angrenzenden Gebieten dennoch aus ihrer Notlage zu helfen,
beschlossen Senat und Abgeordnetenhaus im Jahr 1995 deswegen alternativ den Bau, die Finanzierung und
das Betreiben einer Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg (HeGI) durch das Land Berlin.**

Das Land Berlin nahm die Anlage zur Grundwasserregulierung im BRB im Jahr 1997 als wasserwirtschaftliche
Sofortmaßnahme in Betrieb und finanziert sie seitdem bei einer Förderleistung von ca. 4.500 bis 5.500 m³ / Tag.

Wir betonen: Die HeGI wurde nicht gebaut, um primär die Altlastensanierung des WJ zu unterstützen!!

Das WJ wurde wegen der Zuflüsse kontaminierten Grundwassers im Jahr 2001 vom Trinkwassernetz der BWB getrennt.
Seitdem werden ca. 24.500 m³ / Tag vom Gelände des WJ in den Teltowkanal und den Kannegraben „abgeschlagen“.

Das BRB mit seinen angrenzenden Gebieten wird also z. Z. vor hohen siedlungsunverträglichen
Grundwasserständen halbwegs durch die Förderleistungen und Abschlüge der HeGI und des WJ geschützt.

Der Senat plant jedoch, die HeGI zum 31.12.2017 stillzulegen. Warnung: Flutung hunderter Gebäude!

Das widerspricht grob der bereits im Jahr 1999 vom Berliner Abgeordnetenhaus zum Schutz der von hohen
Grundwasserständen bedrohten Besiedlungen beschlossenen Einfügung des § 37 a mit Begründung und
Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz: Eröffnung des Instruments des Grundwassermanagements.

Zwischen dem Senat und den BWB wurde zwar im Jahr 2001 auch vereinbart, dass das WJ als einziges
Wasserwerk in Berlin neu gebaut wird und nach Abschluss der Sanierung wieder zur Trinkwasserförderung zur
Verfügung stehen soll. Das neue Wasserwerk mit ausreichender Förderleistung steht jedoch nach heutigem
Wissensstand noch auf unbestimmte Zeit nicht, schon gar nicht zum 01.01.2018, zur Verfügung.

Sein Ansinnen, im Rahmen des Pilotprojektes BRB gesetzwidrig sein Grundwassermanagement, als Hilfe zur
Selbsthilfe deklariert, auf die Betroffenen abzuwälzen, wird der Senat kaum durchsetzen können – siehe Teil 2.

Die oben genannten Gründe, die zum Einrichten der HeGI führten, bestehen also unverändert weiter.

Um die Flutung hunderter Gebäude zu verhindern, fordern wir, dass die HeGI und die jetzigen Abschlüge vom
Gelände des WJ auch über den 31.12.2017 hinaus für halbwegs siedlungsverträgliche Grundwasserstände im
BRB sorgen – bis das neue WJ zur Verfügung steht. Dem Senat verbleiben noch **247 Tage**, um die
Bewilligung für sein Betreiben der HeGI über den 31.12.2017 hinaus zu verlängern.

Als Neubau kann das WJ später, bei intelligenter Steuerung der Förderleistung aller zehn Berliner Wasserwerke
untereinander, das BRB mit seinen angrenzenden Gebieten und die Ortsteile nördlich des Teltowkanals – wie
vor der politischen Wende 1989 / 1990 – nun auch mit gesetzlicher Unterstützung gemäß § 37 a BWG vor
siedlungsunverträglichen Grundwasserständen, sogar zum „Nulltarif“, schützen – siehe auch Teil 2.

**Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG =
Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen**

Übersicht über das am 05.01.1999 im Berliner Abgeordnetenhaus mit DS 13/3367 zur Beschlussfassung vorgelegte

**Gesetz
zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes
zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes**

Artikel I
Änderung des Berliner Betriebegesetzes

Artikel II
Gesetz zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe
§ 7 Rechtsaufsicht

Artikel III
Änderung des Berliner Wassergesetzes
(5) Nach § 37 werden folgende §§ 37 a und 37 b eingefügt.
„§ 37 a Öffentliche Wasserversorgung“

- (4) *Das für die öffentliche Versorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen.*
- (5) *Die Gewinnung von Wasser ... kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen ... erlassen werden,*
 1. *einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit das durch die Gewinnung beeinflussbar ist,*
 2. *... Qualität zu gewährleisten.*

Artikel IV
Inkrafttreten (veröffentlicht nach Beschlussfassung im Berliner Parlament am 29.04.1999 im GVBl Bln Nr. 21 vom 28.05.1999)

A. Begründung (lt. DS 13/3367)

I. Allgemeines

*... Dem Umstand der Teilprivatisierung einerseits und des **historisch bedingten Fehlens bestimmter wasserrechtlicher Steuerungsinstrumente** andererseits tragen die Regelungen der §§ ..., § 37 a Abs. 4 und 5 BWG Rechnung.*

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel I
2. Zu Artikel II
3. Zu Artikel III

Zu Ziffer 5 (Einfügung der §§ 37 a und 37 b)

- *in **Berlin** ist ... in mehreren Gebieten ein **sehr hoher Grundwasserstand** zu verzeichnen. ... Es drohen **Vernässungsschäden an Vegetation oder an Bauwerken**. In diesen Fällen ist **eine zusätzliche Erhöhung des Grundwasserstandes nicht hinzunehmen.***
- *Die öffentliche Wasserversorgung Berlins soll grundsätzlich aus dem Gebiet des Landes Berlin sichergestellt werden. Die schon bisher überwiegende Wassergewinnung aus dem Stadtgebiet hat zu einer **Absenkung des „natürlichen“ Grundwasserstandes** geführt. In größeren Teilen der Stadt ist auf diesem Wege **nutzbarer Grund und Boden entstanden; die Vegetation hat sich diesem Zustand angepasst.***
- *Bei einer **ungesteuerten Reduzierung der Wassergewinnung** aus dem Fördergebiet Berlin würden **in größerem Umfang Vernässungsschäden an Bauwerken und Vegetationen** eintreten.*
- *§ 37 a Abs. 5 bezweckt, dass der Grundwasserstand in Berlin beeinflusst werden kann, indem die jeweilige Förderleistung der einzelnen Brunnenanlagen aufeinander abgestimmt wird.... Es soll über die Neuregelung zusätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, **Mindestförderleistungen** festzulegen.*
- *Das durch die Absätze 4 und 5 eröffnete **Instrument des Grundwassermanagements** ist mit Blick auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit und die Grundsätze zur Festlegung von Entgelten auf das für die öffentliche Wasserversorgung erforderliche Wasser begrenzt, d. h. die Festlegung erfolgt nur im Rahmen der Wassermenge, die die Berliner Wasserbetriebe - ... bei einer Jahresbetrachtung für die Versorgung benötigen. **Eine etwaige darüber hinausgehende Förderung zum Zwecke der Grundwasserstandssteuerung müsste das Land Berlin aus dem Landeshaushalt finanzieren.***

4. Zu Artikel IV

B. Rechtsgrundlage: (lt. DS 13/3367)

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung (lt. DS 13/3367)

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Beteiligung an einer Holding-AG am Kapital der BWB wird dem Berliner Haushalt ein noch nicht zu beziffernder Verkaufserlös zufließen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

SOS!

Land unter!

Noch **247** Tage
am **28.04.2017!**

Dipl.- Ing. Klaus Langer, Tel.: 662 5444; Dipl.- Ing. Wolfgang Widder, Tel.: 631 9818
Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 für den Einzugs- und
Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal – Ortsteile Buckow-Ost, Rudow (ca. 4.000
Gebäude), Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde (ca. 2.500 Gebäude)
Heilen statt zerstören! www.grundwassernotlage-berlin.de
**Die von der Grundwassernotlage in Berlin Betroffenen haben diese Notlage weder
verursacht noch herbeigeführt, geschweige denn ihre Behebung zu finanzieren!**

Teil 2: Der Senat handelt außerhalb der Vorgaben des § 37 a Berliner Wassergesetz (BWG)

Um siedlungsverträgliche Grundwasserstände zu erreichen, muss die Senatsumweltverwaltung den Berliner Wasserbetrieben (BWB) im Rahmen ihrer öffentlichen Bewilligungsverfahren die siedlungsverträglichen Fördermengen für jedes der heute existierenden zehn Berliner Wasserwerke, inkl. Wasserwerk Johannisthal (**WJ**), für ihre jeweiligen Einflussbereiche vorgeben. Das gilt besonders für die im Berliner Urstromtal fördernden Wasserwerke, inkl. **WJ**, und sollte im Rahmen des Gesamtwasserbedarfs in Berlin und einer intelligenten Steuerung der Wasserwerke untereinander gemäß § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung geleistet werden. Das **WJ** kann jedoch erst dann in die intelligente Steuerung einbezogen werden, wenn es entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Senat und den BWB von 2001 neu gebaut wurde. Bis dahin muss die im Teil 1 dargestellte und geforderte Regelung unser Gebiet schützen. Das mit **§ 37 a BWG** eröffnete Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung ist Teil der **Daseinsvorsorge** des Senats bei der Verwaltung und Steuerung des Allgemeinguts Grundwasser!

1. Das unlautere Konstrukt des Senats – Versuch des Abwälzens seines Grundwassermanagements

Auch unter der Leitung von Senatorin Günther verweigert die Verwaltung die ihr mit **§ 37 a BWG** übertragene Aufgabe. Sie versucht im Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (**BRB**) mittels **Pilotprojekt** – unter dem Slogan **Hilfe zur Selbsthilfe** – ihre Aufgabe mitsamt den Kosten auf die Betroffenen abzuwälzen! Mit Horrorzahlen für sog. **Ewigkeitskosten** von **95 Mio € / Jahr**, die angeblich zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin notwendig seien, fand / erfand der Senat den vermeintlichen „Beweis“ für die Unmöglichkeit, ein eigenes Grundwassermanagement mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung ausüben zu können. Der Senat unterstellte seinem Konstrukt ein Sinken der Bevölkerungszahl Berlins auf **2,76 Mio. Einwohner** und einen Rückgang des Trinkwasserverbrauchs in Berlin auf **150 Mio. m³ / Jahr**.

2. So kann es gehen: Das Grundwassermanagement des Berliner Senats zum „Nulltarif“

Doch diese Zahlen stehen im krassen Widerspruch zu den tatsächlich begründbaren Kosten einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung von **1,322 Mio. € / Jahr** in Berlin und den echten Aufwendungen des Landes Berlin dafür in den letzten 15 Jahren von **unter 1 Mio. € / Jahr**. Hinzu kommt: Der stetige Bevölkerungszuwachs in Richtung **4 Mio. Einwohner** lässt bereits heute den Wasserverbrauch in Berlin so ansteigen – nicht sinken (!), dass schon in naher Zukunft in den zehn Berliner Wasserwerken keine zu finanzierenden Ergänzungsfördermengen mehr über die normale Trinkwasserproduktion hinaus zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung benötigt werden. Trinkwasserverbrauch 2016: bereits **221 Mio. m³**. Bei einem Gesamtjahresverbrauch von **230 Mio. m³** schrumpfen die „**Ewigkeitskosten**“ des Senats auf „**Null**“.

3. Wie werden wir z. Z. geschützt?

- **Gesetzlich:** Schutzparagraf 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung.
- **Faktisch:** Abschlag von Grundwasser vom Gelände des seit 24 Jahren in der Altlastensanierung befindlichen Wasserwerkes Johannisthal (**WJ**) in Teltowkanal und über Kannegraben in Britzer Zweigkanal + Abschlag von Grundwasser in den Teltowkanal durch die Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg (**HeGI**).

4. Wie handelt die Senatsumweltverwaltung unter der Leitung der Senatorin im Hinblick auf die ihr übertragene siedlungsverträgliche Grundwassersteuerung derzeit?

- Eine Wiederinbetriebnahme des **WJ** mit Neubau des **WJ** nach erfolgreicher Altlastensanierung im Ökologischen Großprojekt Berlin (**ÖGP**), wie sie im Jahr 2001 zwischen der Senatsverwaltung und den BWB vereinbart und zum Jahr **2009** avisiert wurde, ist im Jahr **2017** anscheinend noch nicht einmal geplant.
- Die **HeGI** soll nach Beendigung ihrer genehmigten Betriebsdauer nach dem **31.12.2017** nicht mehr betrieben werden → Teil 1. Anträge zum Weiterbetrieb (z. B. durch den VDBG) wurden bisher abschlägig beschieden.
- Die bisher von der Senatsumweltverwaltung erteilten Erlaubnisse für die Fördermengen der Berliner Wasserwerke berücksichtigen im Wesentlichen nur die ökologische, also die umweltverträgliche Grundwasserstandssteuerung. Die gesetzlich mit § 37 a BWG vorgegebene siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung erfolgt nicht (siehe Bewilligungsverfahren für das Wasserwerk Wuhlheide). Die Senatsumweltverwaltung handelt außerhalb der gesetzlichen Vorgaben des **§ 37 a BWG**.
- Die Überarbeitung des Wasserversorgungskonzepts 2040 mit neuer Bevölkerungsentwicklung steht noch aus.

5. Was kommt auf uns zu, wenn **WJ** und **HeGI** nicht mehr das Grundwasser fördern?

Mit ihrer heute einseitig nur auf die Belange der Umwelt ausgerichteten Grundwasserpolitik gefährdet die Leitung der Senatsumweltverwaltung weiter wesentlich unser Leben und unsere Gesundheit.

Sie gefährdet die vor der politischen Wende u. a. gemäß der BauO Bln (von 1966) §§ 88 und 16 in öffentlich-rechtlichen Verfahren geprüften und bescheinigten **Stand sicherheiten** von ca. 6.500 Gebäuden im Einzugsgebiet des **WJ**!

- Bei einer möglichen Stilllegung des **WJ** und der **HeGI** sind **Höchstgrundwasserstände** im Buckower-Rudower Blumenviertel zu erwarten (**zeHGW**), die flächendeckend noch **mind. 1,5 Meter** über den derzeitigen Pegeln liegen. Die **ZeHGW** werden bei vielen Grundstücken bis kurz unter bzw. bereits über die Grasnarbe reichen: Baugebiet wird wieder zum Sumpf- und Überschwemmungsgebiet des 19. Jahrhunderts!
- Die Betriebsgenehmigung der **HeGI** läuft zum **31.12.2017** aus! Schon bei ihrer Stilllegung ist mit einem deutlichen Anstieg des Grundwassers mit massiver Gefährdung der **Stand sicherheiten** und Zerstörung der **Bausubstanzen** hunderter Gebäude im Buckower-Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten zu rechnen.

6. Pilotprojekt BRB: Gutachter schlagen im Auftrag des Senats teure Hilfen zur Selbsthilfe vor!

Obwohl die **Haltlosigkeit** der Zahlen des Senats offenkundig ist (siehe oben 1. und 2.), ließ er Gutachter eine „**Hilfe zur Selbsthilfe**“ im Rahmen des Pilotprojektes Buckower-Rudower Blumenviertel entwickeln. Die Gutachter schlugen am 25.02.2016 bei der Vorstellung ihrer Gutachten bei der IHK Berlin für vier beispielhaft ausgewählte Einfamilienhäuser bauliche Maßnahmen – Innenabdichtungen – vor, deren Kosten 64.000 € bis 114.000 € betragen sollen. Die tatsächlichen Kosten dürften jedoch erheblich darüber liegen! Wer soll das bezahlen?? Die IBB würde zinsgünstig Kredite bereitstellen. Doch die dafür zu erfüllenden Kriterien machen einen Kredit fast unmöglich. **Wo sind die Fachfirmen, die tausende Gebäude fachgerecht und in angemessener Zeit entsprechend dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (zeHGW), der bis über die Geländeoberflächen reichen kann, sanieren könnten?**

Als weitere „Hilfe zur Selbsthilfe“ im Rahmen des Pilotprojektes Buckower-Rudower Blumenviertel werden am 28.04.2017 im Rathaus Neukölln Gutachten *vorge stellt, wie nicht fachgerecht abgedichtete Kellergeschosse* (O-Ton Senat) vor drückendem Wasser (Grundwasser) zu schützen seien. Hierbei geht es um das Abpumpen des Grundwassers in einzelnen Gebäuden oder ggf. auch um ein flächendeckendes Abpumpen. Auch diese Kosten, sowohl für ein individuelles als auch für ein flächendeckendes Abpumpen, tragen nach Meinung des Senats natürlich die Anwohner, die letzteres evtl. sogar im Rahmen von vielen Zweckverbänden – innerhalb Berlins, neben den BWB? – umsetzen müssten. Wer stoppt diese unnötigen Vorhaben?

Die von der Grundwassernotlage im 24. Jahr nach der politischen Wende Betroffenen haben diese Notlage weder herbeigeführt noch zu verantworten, geschweige denn ihre Behebung zu finanzieren.

7. Empfehlung: Kein für die Betroffenen teures Pilotprojekt

Der Berliner Senat hat durch seine unlauteren Methoden – **Ewigkeitskosten in Milliardenhöhe, schrumpfende Stadt** – die Ergebnisse des Runden Tisches Grundwassermanagement 2012 grob verfälscht und damit seine Grundwasserpolitik in eine Sackgasse manövriert. Wir konnten nachweisen, dass bei steigender Bevölkerungszahl und damit einhergehendem höheren Trinkwasserbedarf schon in naher Zukunft kaum noch sog. Ergänzungsfördermengen erforderlich sind, so dass die vermeintlichen Ewigkeitskosten, die hauptsächlich den „Ausstieg“ des Senats aus dem ihm gesetzlich mit § 37 a BWG übertragenen Grundwassermanagement begründen sollten, auf „Null“ schrumpfen.

Wir empfehlen, das für die Betroffenen teure Pilotprojekt Buckower-Rudower Blumenviertel, mit dem der Berliner Senat sein Grundwassermanagement inkl. seiner Finanzierung auf die Betroffenen abwälzen will, **ad acta zu legen!** Es droht andernfalls der Grundwasserpolitik des Senats ein Scheitern auf Raten! Denn: § 37 a BWG mit Begründung und Einzelbegründung sieht kein Abwälzen des dem Land Berlin mit § 37 a BWG eröffneten und übertragenen Grundwassermanagements mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung auf die Betroffenen vor!

Wir empfehlen die von uns am Runden Tisch erarbeiteten Abhilfemaßnahmen für das BRB zum Nulltarif:

8. So kann es gehen: Handeln gemäß Schutzparagraf 37 a BWG zu geringen Kosten für den Senat

- Kein gesetzwidriges Abwälzen des Grundwassermanagements des Berliner Senats auf die von der Grundwassernotlage Betroffenen mittels teurer Selbsthilfemaßnahmen (siehe oben Punkt 6.).
- Festsetzen siedlungsverträglicher Fördermengen zum „Nulltarif“ für das **WJ** mit kluger Abstimmung der Förderleistungen der 10 Berliner Wasserwerke untereinander gemäß § 37 a BWG – durch den Senat.
- Umgehender Beginn des zugesicherten Neubaus des **WJ** zum bevorstehenden Ende der Altlastensanierung im ÖGP in seinem Einzugs- und Einflussbereich und anschließende **Wiederinbetriebnahme des WJ zur Wasserversorgung der Bevölkerung im Südosten Berlins inkl. siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung** – durch die BWB.
- Ertüchtigung der Teltowkanal-Galerie des **WJ** – durch die BWB.
- Betreiben und Finanzieren der Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg und Abschlagen von Grundwasser vom Gelände des **WJ** über den 31.12.2017 hinaus bis zur Inbetriebnahme des neuen **WJ** mit siedlungsverträglicher Grundwasserstandssteuerung, zumal Abhilfe nach Punkt 6. nicht existiert.

**Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG =
Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen**